

ALLGEMEINE LIEFER- UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN FÜR DAS KARTONAGENWERK LEIPZIG LAD GMBH

§ 1 Allgemeines – Geltungsbereich

(1) Unsere Lieferungen, Leistungen und Angebote erfolgen ausschließlich aufgrund dieser nachstehenden Liefer- und Zahlungsbedingungen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Entgegennahme der Lieferung oder Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen. Gegenbestätigungen des Bestellers unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen. Unsere Liefer- und Zahlungsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Liefer- und Zahlungsbedingungen abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferungen an den Besteller vorbehaltlos ausführen.

(2) Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Besteller zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt.

(3) Unsere Liefer- und Zahlungsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 910 Abs. 1 BGB sowie gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichem Sondervermögen.

(4) Der Besteller stimmt zu, dass wir die im Rahmen der Geschäftsbeziehungen gewonnenen firmen- und personenbezogenen Daten des Bestellers gemäß den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes verarbeiten. Eine Weitergabe an Dritte zu kommerziellen Zwecken erfolgt nicht.

§ 2 Betreten von Werksgelände

(1) Personen, die aufgrund ausstehender oder bestehender Geschäftsbeziehungen das Werksgelände betreten, haben die Bestimmungen der jeweiligen Betriebsordnung zu beachten. Die für das Betreten und Verlassen der Fabrikanlagen bestehenden Vorschriften sind einzuhalten.

(2) Die Haftung für Unfälle, die diesen Personen auf unserem Werksgelände zustoßen, wird ausgeschlossen, soweit keine vorsätzliche oder grob fahrlässige Verursachung durch uns, unsere Vertreter oder unsere Erfüllungsgehilfen vorliegt. Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haften wir auch, wenn diese auf einer leicht fahrlässigen Pflichtverletzung des gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen von uns beruhen.

§ 3 Angebot – Angebotsunterlagen – Vertragsschluss

(1) Unsere Angebote sind – auch bezüglich der Preisangaben – freibleibend und unverbindlich, d. h. nur als Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes zu verstehen. Annahmeerklärungen und sämtliche Bestellungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit unserer schriftlichen oder fernschriftlichen Bestätigung.

(2) Änderungen der Konstruktion, der Werkstoffwahl, der Spezifikation und der Bauart behalten wir uns auch nach Absendung der Auftragsbestätigung vor, sofern diese Änderungen weder der Auftragsbestätigung noch der Spezifikation des Bestellers widersprechen. Der Besteller wird sich darüber hinaus mit darüber hinausgehenden Änderungsvorschlägen einverstanden erklären, soweit diese für den Besteller zumutbar sind.

(3) Die dem Angebot oder der Auftragsbestätigung zugrunde liegenden Unterlagen sowie Abbildungen, Zeichnungen, Maß- sowie Gewichtsangaben und sonstige Leistungsdaten sind in der Regel nur als Annäherungswerte zu verstehen, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden.

(4) An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen, Bandstahlschnittwerkzeugen, Klschees, Druckvorlagen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor, auch wenn diese ganz oder zum Teil gesondert in Rechnung gestellt werden. Dies gilt auch für solche schriftlichen Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind. Zu ihrer Weitergabe an Dritte oder den in ihr verkörperten Gedankenerklärungen an Dritte bedarf der Besteller unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.

(5) Wir bewahren das Bandstahlschnittwerkzeug und von uns erstellte Druckvorlagen in den Fällen, in denen es dem Besteller gesondert in Rechnung gestellt wurde, nach Abwicklung des Vertrages für die Dauer von zwei Jahren ab der letzten Lieferung für etwaige Folgeaufträge auf und werden es während dieser Zeit ohne Zustimmung des Bestellers nicht für Dritte verwenden. Nach Zeitablauf können wir anderweitig aus dem Werkzeug oder die Druckvorlagen frei verfügen, falls der Besteller uns nicht bis spätestens sechs Wochen vor Fristablauf auffordert, das Bandstahlschnittwerkzeug und/oder die Druckvorlagen auf Kosten des Bestellers zu vernichten.

(6) Die Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen etc. sind nach Abwicklung des Geschäftes unaufgefordert zurückzugeben. Die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten an diesen Gegenständen wird ausdrücklich ausgeschlossen.

§ 4 Preise

(1) Die Preise verstehen sich mangels besonderer Vereinbarung „frei Haus“ in EURO pro 1000 Stück inklusive Porto und Transport/Versendung.

(2) Die gesetzliche MwSt. ist nicht in unseren Preisen eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen. Dies gilt auch für solche schriftlichen Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind. Zu ihrer Weitergabe an Dritte oder den in ihr verkörperten Gedankenerklärungen an Dritte bedarf der Besteller unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.

(4) Konstruktionszeichnungen, Werkzeug, Muster und ähnliche Vorarbeiten, die vom Besteller veranlasst sind, werden auch dann berechnet, wenn der Auftrag nicht erteilt wird. Insoweit gelten diese Bedingungen bereits vor Auftragserteilung.

(5) Wir behalten uns das Recht vor, die Preise entsprechend zu ändern, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostensenkungen oder Kostenerhöhungen, insbesondere aufgrund von Tarifabschlüssen oder Materialpreisänderungen, eintreten. Diese werden wir dem Besteller auf Verlangen nachweisen.

(6) Eine verbindliche Preisfestlegung erfolgt erst durch Einsatz schriftlicher Auftragsbestätigungen und unter dem Vorbehalt, dass die der Auftragsbestätigung zugrunde gelegenen Auftragsdaten unverändert bleiben.

(7) Die Verpackung bestimmt sich nach der Auftragsbestätigung, wobei Paletten, Deckbretter, Holzverschläge, sonstige Leihverpackungen etc. in unserem Eigentum verbleiben. Die Rücksendung hat innerhalb einer angemessenen Frist in einwandfreiem Zustand und, sofern nichts anderes vereinbart, frei zu erfolgen.

§ 5 Zahlung

(1) Soweit nichts anderes vereinbart, sind unsere Rechnungen 30 Tage nach Rechnungsdatum in bar ohne Abzug zu bezahlen. Bei Bezahlung spätestens am 8. Tag nach Rechnungsdatum werden 2% Skonto gewährt, vorausgesetzt, das Bestellerkonto weist keine fälligen Rückzahlungsbeiträge auf. Für Rechnungsbeträge unter EUR 250,00 wird kein Skonto gewährt.

(2) Wechsel werden nicht, Schecks nur zahlungshalber und unter dem Vorbehalt der Gutschrift angenommen. Die Gutschriften über Schecks erfolgen vorbehaltlich des Eingangs abzüglich der Auslagen mit Wertstellung des Tages, an dem wir über den Gegenwert verfügen können.

(3) Wir sind berechtigt, trotz des anders lautender Bestimmungen des Bestellers, Zahlungen zunächst auf die ältere Schuld des Bestellers anzurechnen, über die Art der erfolgten Verrechnung werden wir den Besteller informieren. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so sind wir berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.

(4) Sollten uns Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Bestellers in Frage stellen, insbesondere bei Scheckprotest oder Zahlungsverzug oder wenn uns andere Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Bestellers in Frage stellen, so sind wir berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen, auch wenn wir Schecks angenommen haben. Wir sind in diesem Fall außerdem berechtigt, Vorauszahlungen und Sicherheitsleistungen zu verlangen. Verweigert der Besteller Vorauszahlungen und Sicherheitsleistungen, so können wir vom Vertrag zurücktreten und Schadenersatz geltend machen.

(5) Aufrechnungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgesetzt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. In diesem Umfang ist auch ein Zurückbehaltungsrecht ausgeschlossen.

(6) Im Fall des Vorhandenseins von Mängeln steht dem Besteller ein Zurückbehaltungsrecht nicht zu, es sei denn, die Lieferung ist offensichtlich mangelhaft bzw. dem Besteller steht offensichtlich ein Recht zur Verweigerung der Abnahme der Lieferungen bzw. Leistungen zu; in einem solchen Fall ist der Besteller nur zur Zurückbehaltung berechtigt, soweit der einbehaltene Betrag im angemessenen Verhältnis zu den Mängeln und den voraussichtlichen Kosten der Nacherfüllung (insbesondere einer Mängelbeseitigung) steht. Der Besteller ist nicht berechtigt, Ansprüche und Rechte wegen Mängeln geltend zu machen, wenn der Besteller fällige Zahlungen nicht geleistet hat und der fällige Betrag in einem angemessenen Verhältnis zu dem Wert der – mit Mängeln behafteten – Lieferungen bzw. Arbeiten steht.

(7) Bei Lieferungen und Leistungen an Besteller aus dem Ausland gilt als ausdrücklich vereinbart, dass alle Kosten der Rechtsverfolgung durch uns, sowohl gerichtliche als auch außergerichtliche, zu Lasten des Bestellers gehen.

(8) Besteller außerhalb der Bundesrepublik Deutschland können ggf. gegen Vorauskasse beliefert werden. Die Rechnungsstellung erfolgt in EURO. Die Gefahr von Währungsverlusten trägt der Besteller.

§ 6 Abtretung

Wir sind berechtigt, unsere Forderungen aus Lieferungen bzw. Leistungen zu Finanzierungszwecken abzutreten.

§ 7

Versand/Transport

(1) Der Versand/Transport der bestellten Ware erfolgt ab unserem Geschäftssitz. Mangels besonderer Vereinbarung steht uns die Wahl der Versand-/Transportart, des Versand-/Transportweges sowie die Wahl des Versand-/Transportunternehmens zu. Aus der getroffenen Wahl können uns gegenüber keine Ansprüche abgeleitet werden.

(2) Mehrkosten, die für eine beschleunigte Beförderung (z. B. Express, Eilboten, Schnellpakete etc.) auf Wunsch des Bestellers entstehen, gehen zu Lasten des Bestellers.

§ 8

Gefahrtragung

(1) Der Gefahrenübergang erfolgt unbeschadet § 4 Ziffer 1 bei Übergabe der Ware an die mit der Ausführung der Übersendung beauftragten Personen, Firmen oder Anstalten, spätestens jedoch mit Verlassen des Werkes. Die Regelung gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen.

(2) Soweit Abholung vereinbart ist, erfolgt der Gefahrenübergang mit der Mitteilung der Bereitstellung an den Besteller.

(3) Verzögert sich der Versand/Transport durch Umstände, die der Besteller zu vertreten hat, so geht die Gefahr bereits zum Zeitpunkt der Versand-/Transportbereitschaft auf den Besteller über. Die durch die Verzögerung entstandenen Kosten (insbesondere Lagerpesen) hat der Besteller zu tragen.

§ 9

Liefermenge – Lieferfrist

(1) Fertigungsbedingte Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 10% der bestellten Menge sind zulässig und werden in der Rechnung berücksichtigt. Der Prozentsatz erhöht sich bei besonders schwierigem Druck um 10%.

(2) Wir sind zu Teillieferungen und Teillieferungen berechtigt, es sei denn, die Teillieferung oder Teilleistung ist für den Besteller nicht von Interesse.

(3) Lieferfristen bzw. Liefertermine sind unverbindlich, es sei denn, sie sind ausdrücklich als „verbindliche Lieferfristen bzw. „Liefertermine“ von uns schriftlich bestätigt worden.

(4) Die von uns angegebene Lieferfrist bzw. der Liefertermin setzt die Abklärung aller technischen und kaufmännischen Einzelheiten der Ausführung voraus.

(5) Die Einhaltung unserer Liefer- und Leistungsverpflichtung setzt weiter die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Bestellers voraus. Die Einrede des nichterfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.

(6) Die vereinbarte Lieferfrist bzw. der Liefertermin ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Lieferung den Ort der Versendung verlassen hat oder bei vereinbarter Abholung durch den Besteller die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.

(7) Die Lieferfrist bzw. der Liefertermin verlängert sich – auch innerhalb eines Zeitraumes – angemessen bei Eintritt höherer Gewalt und allen unvorhergesehenen, nach Vertragsabschluss eingetretenen Hindernissen, die wir nicht zu vertreten haben (insbesondere auch Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung oder Störung der Verkehrswege), soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Lieferung von erheblichem Einfluss sind. Dies gilt auch, wenn diese Umstände bei unseren Lieferanten und deren Unterverliegern eintreten. Beginn und Ende einer der in Satz 1 genannten Behinderung teilen wir dem Besteller in wichtigen Fällen schnellstmöglich mit.

(8) Sofern unvorhergesehene Ereignisse im Sinne von Abs. (7) die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Lieferung erheblich verändern oder auf unseren Betrieb erheblich einwirken, ist der Vertrag unter Beachtung von Treu und Glauben anzupassen. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht uns das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten. Wir haben dies nach Erkennen der Tragweite unverzüglich dem Besteller mitzuteilen, auch wenn zunächst eine Verlängerung der Lieferfrist bzw. des Liefertermins vereinbart war.

(9) Auch bei vom Besteller nach der Auftragsbestätigung veranlassenen Änderungen, die die Ausführungsdauer beeinflussen, verlängert sich die Lieferfrist bzw. der Liefertermin entsprechend.

(10) Die Lagerung der bestellten Ware erfolgt max. bis 90 Tage nach Fertigstellung bzw. nach dem bestätigten Liefertermin bzw. der Lieferfrist. Danach behalten wir uns das Recht vor, die gesamte bestellte Ware des Auftrages anzuliefern und zu berechnen. Bei erfolgter Berechnung aber weiterer Lagerhaltung durch Frey wird für jeden angefangenen Monat ein Lagergeld in Höhe von 1% des Verkaufspreises, höchstens jedoch 5% zusätzlich fällig. Dem Besteller ist der Nachweis gestattet, dass uns kein Schaden und ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist. Uns ist der Nachweis gestattet, dass ein höherer Schaden entstanden ist.

(11) Sofern sich der Besteller in Annahmeverzug befindet, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung des Liefergegenstandes zu dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.

(12) Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der zugrunde liegende Vertrag ein Fixgeschäft im Sinne von § 286 Abs. 2 Nr. 4 BGB oder von § 376 HGB ist. Wir haften auch nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern als Folge eines von uns zu vertretenden Lieferverzuges der Besteller berechtigt ist, geltend zu machen, dass sein Interesse an der weiteren Vertragserfüllung in Fortfall geraten ist.

(13) Wir haften auch nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der von uns zu vertretende Lieferverzugauf der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht; in diesem Fall ist aber die Schadenersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

(14) Im Übrigen haften wir im Fall des Lieferverzuges für jede vollendete Woche Verzug im Rahmen einer pauschalierten Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5% des Lieferwertes, max. jedoch 5% des Wertes des vom Verzug betroffenen Teils der Lieferung oder Leistung.

§ 10

Ausschluss von Beschaffungsrisiko und Garantien

(1) Richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung bei Lieferverträgen bleibt vorbehalten. Wir werden den Besteller unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit des Liefergegenstandes informieren und im Falle des Rücktrittes die entsprechende Gegenleistung dem Besteller unverzüglich erstatten.

(2) Erklärungen von uns im Zusammenhang mit diesem Vertrag enthalten im Zweifel keine Übernahme einer Garantie. Im Zweifel sind nur ausdrückliche schriftliche Erklärungen von uns über die Übernahme einer Garantie maßgeblich.

§ 11

Firmenzeichen

Wir behalten uns das Recht vor, unser Firmenzeichen oder unsere Betriebskennnummer nach Maßgabe entsprechender Übungen und Vorschriften und des gegebenen Raumes auf Lieferungen aller Art anzubringen.

§ 12

EAN-Code

Der Druck von EAN-Codes erfolgt nach dem Stand der Technik und unter Berücksichtigung der einschlägigen Durchführungsregelung der CCG. Weitergehende Aussagen – insbesondere Aussagen über Lesergebnisse an den Kassen des Handels – können wegen möglicher negativer Einflüsse auf die Strichcodes nach Verlassen unseres Werkes und mangels einheitlicher Mess- und Lesetechnik nicht abgegeben werden.

§ 13

Patente u.ä.

(1) Liefern wir aufgrund von Vorgaben und Unterlagen des Bestellers, stellt dieser dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung oder Informationen weder das Urheberrecht, das Markenrecht, ein etwa bestehendes Verbrauchsmuster- oder Patentrecht sowie sonstige Rechte Dritter verletzt werden. Für die Prüfung des Rechts der Viervielfältigung und des Urheberrechts, von Markenrechten, etwa bestehendem Gebrauchsmuster- oder Patentschutz sowie sonstigen Rechten Dritter ist ausschließlich der Besteller verantwortlich, es sei denn, er hat uns ausdrücklich mit der Überprüfung der Rechtslage beauftragt. Ungachtet dessen wird unsererseits ein Hinweis auf etwaige uns bekannte entgegenstehende Rechte Dritter gegenüber dem Besteller erfolgen.

(2) Werden wir wegen einer Schutzrechtsverletzung in Anspruch genommen, so ist der Besteller verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen; wir sind nicht berechtigt, mit dem Dritten – ohne Zustimmung des Bestellers – irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.

(3) Die Freistellungspflicht des Bestellers bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus dem im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

§ 14

Geheimhaltung

Falls nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart, gelten die uns im Zusammenhang mit Bestellungen unterbreiteten Informationen nicht als vertraulich.

§ 15

Mängelansprüche

(1) Der Besteller ist verpflichtet, die gelieferte Ware sofort nach Ablieferung auf Mangelfreiheit zu untersuchen. Die Untersuchung hat sich auf alle für die Verwendung der Ware wesentlichen und geforderten Eigenschaften zu erstrecken. Offensichtliche Mängel sind unverzüglich, mindestens aber innerhalb einer Woche nach Ablieferung schriftlich und spezifiziert mitzuteilen. Offensichtliche Mängel, die nicht, verspätet oder nicht formgerecht gerügt werden, werden von uns nicht berücksichtigt und sind von der Gewährleistung ausgeschlossen. Sonstige Mängel sind uns innerhalb einer Woche seit Kenntnisnahme schriftlich und spezifiziert anzuzeigen, andernfalls gilt die Ware auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt.

(2) Die Haftung für Mängel, die weder den Wert noch die Tauglichkeit oder die Verwendbarkeit wesentlich beeinträchtigen, ist ausgeschlossen.

(3) Für branchenübliche und technisch nicht vermeidbare Abweichungen in Qualität und Ausführung (Handelsbräuche) übernehmen wir keine Haftung. Wir gewährleisten nicht, dass die gelieferte Ware für den vom Besteller vorgesehenen Verwendungszweck geeignet ist, soweit dieser Verwendungszweck nicht ausdrücklich schriftlich Gegenstand des Liefervertrages bzw. der Bestellung war.

(4) Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbeaussagen durch uns stellen daneben keine vertraglichen Beschaffenheitsangaben dar.

(5) Keine Gewährleistung wird übernommen für fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, fehlerhafte, nachlässige oder unsachgemäße Behandlung, ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, natürliche Abnutzung, Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel oder Austauschteile mangelhafter Einbauteile oder für Fehler, die durch chemische, elektrochemische, elektronische oder elektrische Einflüsse oder gleichartige Tabestände entstanden sind.

(6) Die Gewährleistung wird aufgehoben, wenn der Besteller oder ein Dritter ohne unsere vorherige Genehmigung, Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten durchführt.

(7) Stellt der Besteller Mängel der Liefergegenstände fest, darf er über diese nicht verfügen, insbesondere verarbeiten und weiterverkaufen, bis eine Einigung über die Abwicklung erfolgt oder eine Beweissicherung durch einen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen erfolgt ist.

(8) Die im Falle eines Mangels erforderliche Rücksendung der Ware an uns kann nur mit unserem vorherigen Einverständnis erfolgen. Rücksendungen, die ohne unser vorheriges Einverständnis erfolgen, brauchen von uns nicht entgegengenommen werden. In diesem Fall trägt der Besteller die Kosten der Rücksendung.

(9) Wir haben Sachmängel der Lieferung, die wir von Dritten beziehen und unverändert an den Besteller weiterliefern, nicht zu vertreten.

(10) Das Vorliegen eines als solchen festgestellten und durch wirksame Mängelrüge mitgeteilten Mangels begründet folgende Rechte des Bestellers:

a) Wir sind nach unserer Wahl zur Nacherfüllung in Form einer Mängelbeseitigung oder zur Lieferung mangelfreier Ware berechtigt. Im Fall der Mängelbeseitigung sind wir verpflichtet, alle zum Zweck der Mängelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits-, und Materialkosten, zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Ware nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde.

b) Schlägt die Nacherfüllung fehl, so steht dem Besteller das Recht der Minderung zu oder nach seiner Wahl vom Vertrag zurückzutreten.

(11) Über einen beim Verbraucher eintretenden Gewährleistungsfall hat der Besteller uns möglichst unverzüglich zu informieren.

(12) Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Besteller Schadenersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz, grober Fahrlässigkeit einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Soweit uns keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadenersatzhaftung auf den vorhersehbaren typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

(13) Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzen; in diesem Fall ist aber die Schadenersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

(14) Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

(15) Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt ist, ist die Haftung ausgeschlossen.

(16) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche – gleich aus welchem Rechtsgrund – beträgt 12 Monate, gerechnet ab Ablieferung der Ware.

(17) Die Verjährungsfrist im Falle eines Lieferergresses nach §§ 478, 479 BGB bleibt unberührt; sie beträgt fünf Jahre, gerechnet ab Ablieferung der mangelhaften Ware.

§ 16

Gesamthaftung

(1) Eine weitergehende Haftung auf Schadenersatz, als in § 15 vorgesehen, ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadenersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB.

(2) Die Begrenzung nach Absatz (1) gilt auch, soweit der Besteller anstelle eines Anspruchs auf Ersatz des Schadens statt der Leistung Ersatz unzuloser Aufwendungen verlangt.

(3) Soweit die Schadenersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadenersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

(4) Für die Verjährung aller Ansprüche, die nicht der Verjährung wegen eines Mangels unterliegen, gilt eine Ausschlussfrist von 18 Monaten. Sie beginnt ab Kenntnis des Schadens und der Person des Schädigers.

§ 17

Eigentumsvorbehaltssicherung

(1) Wir behalten uns das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur vollständigen Bezahlung aller gegenüber dem Besteller zum Rechnungsdatum bestehenden Forderungen vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir auch ohne Fristsetzung berechtigt, die Herausgabe der Vorbehaltsware zu verlangen und/oder vom Vertrag zurückzutreten, der Besteller ist zur Herausgabe verpflichtet. Im Herausgabeverlangen der Vorbehaltsware liegt keine Rücktrittserklärung von uns, es sei denn, dies wird ausdrücklich erklärt.

(2) Der Besteller ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf seine Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Der Besteller tritt hiermit seine Entschädigungsansprüche, die ihm aus Schäden der in Satz 1 genannten Art gegen Versicherungsgesellschaften oder sonstige ersatzpflichtige Dritte zustehen, in Höhe unserer Forderung unwiderruflich an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an.

(3) Der Besteller ist, solange er nicht in Zahlungsverzug ist, berechtigt, die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuverkaufen. Er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Fakturaendbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) unserer Forderung ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen. Zur Einziehung dieser Forderungen bleibt der Besteller auch nach deren Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät, insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungeinstellung vorliegt. Ist aber dies der Fall, so können wir verlangen, dass der Besteller uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.

(4) Die Verarbeitung oder Umwidmung der Vorbehaltsware durch den Besteller wird für uns vorgewahrt. Wir behalten uns das Recht vor, die Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Fakturaendbetrag einschließlich Mehrwertsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Ware.

(5) Wird die Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Fakturaendbetrag einschließlich Mehrwertsteuer) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Besteller uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Besteller verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns.

(6) Der Besteller tritt uns auch die Forderungen zur Sicherung unserer Forderungen gegen ihn ab, die durch die Verbindung der Vorbehaltsware mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.

(7) Im Übrigen sind Verfügungen über die Vorbehaltsware unzulässig, insbesondere Sicherungsübereignung oder Vorpfändung.

(8) Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen nachhaltig um mehr als 10% übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

§ 18

Erfüllungsort – Gerichtsstand – Anzuwendendes Recht

(1) Erfüllungsort für alle sich mittelbar oder unmittelbar aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Verpflichtungen einschließlich der Zahlungspflicht ist 04463 Großpöpsna.

(2) Sofern der Besteller Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtliches Sondervermögen ist, ist wahlweise das Amts- bzw. Landgericht Mainz oder der Sitz unserer Niederlassung Gerichtsstand. Im Falle der Abtretung der Forderungen durch uns hat auch der Zessionar das Wahlrecht unter den beiden Gerichtsständen.

(3) Für diese Liefer- und Zahlungsbedingungen sowie für die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen dem Besteller und uns gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.

§ 19

Schlussbestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmung berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die unwirksame Bestimmung gilt als durch eine wirtschaftlich gleichwertige Bestimmung ersetzt.